

Aufgrund des § 56 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz in der vom 20. Dezember 2004 an geltenden Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, S. 466) hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität nach der Stellungnahme des Senats folgende Satzung beschlossen:

Ordnung für das Bibliothekssystem der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 24. Mai 2005 (Bibliothekssordnung)

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Informationsmanagement

Die Versorgung der Universität mit Literatur und anderen Medien sowie die Gewährleistung der Kommunikation und der Informationsverarbeitung der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Universität) erfolgt durch das Bibliothekssystem sowie das Hochschulrechenzentrum als Zentrum für Informationsverarbeitung.

§ 2 Bibliothekssystem der Johann Wolfgang Goethe-Universität

- (1) Die Zentralbibliothek und die anderen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität bilden das Bibliothekssystem der Universität. Das Bibliothekssystem ist eine zentrale technische Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Sinne von § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG.
- (2) Die Zentralbibliothek trägt den Namen „Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg“ (Universitätsbibliothek).
- (3) Das Bibliothekssystem dient der Bereitstellung von Literatur, Literaturinformationen und anderen Medien in konventioneller und elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung für die Universität.
- (4) Es wird nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit gestaltet, um
 1. die einheitliche Bewirtschaftung der Informationsmedien,
 2. die bestmögliche Verfügbarkeit des Informationsangebots für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule und
 3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Systemen zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen zu gewährleisten.

II. Abschnitt: Bibliothekssystem und Zentralbibliothek

§ 3 Zentralbibliothek

- (1) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Ausleih- und Archivbibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität; sie nimmt die zentralen administrativen und technischen Funktionen für das Bibliothekssystem wahr. Die Zentralbibliothek stellt außerdem fächerübergreifende Literatur und andere Medien zur Verfügung und übernimmt die Betreuung solcher Fachgebiete, die nicht einer Bereichsbibliothek zugeordnet sind. Die Zentralbibliothek ist das bibliothekarische Informationszentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, führt den Gesamtnachweis für das Bibliothekssystem und stellt zentral Informations- und Dienstleistungsangebote in elektronischer und konventioneller Form zur Verfügung. Sie unterhält und pflegt daneben Sondersammlungen (insbesondere Handschriften, Alte Drucke, Archiv

der „Frankfurter Schule“ und Rara), Präsenzbestände (in den Lesesälen und im bibliographischen Apparat) und die Lehrbuchsammlung.

- (2) Die Zentralbibliothek dient neben den Aufgaben nach Abs. 1 als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Sie betreut mehrere Sondersammelgebiete im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Systems der überregionalen Literaturversorgung und arbeitet mit Bibliotheken außerhalb der Universität zusammen, insbesondere durch Teilnahme am auswärtigen (innerdeutschen und internationalen) Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken sowie dem HeBIS-Verbund.

§ 4 Leitung des Bibliothekssystems

- (1) Die Direktorin oder der Direktor des Bibliothekssystems leitet im Auftrag des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Zentralbibliothek unter Beachtung der Regelungen nach § 12 und führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über die bibliothekarischen Einrichtungen und die Bediensteten des Bibliothekssystems. Sie oder er wird vom Präsidium ernannt.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der Zentralbibliothek ist die Bibliothekarin oder der Bibliothekar der Universität. Sie oder er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Ihr oder ihm ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliothekswesens in den Gremien der Universität Gelegenheit zur Anhörung und Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Vertretung des Bibliothekssystems nach außen erfolgt durch die Direktorin oder den Direktor des Bibliothekssystems im Auftrag des Präsidiums.

§ 5 Bibliotheksbeirat

- (1) Vom Präsidium wird ein Bibliotheksbeirat berufen. In ihm erhalten auch die im Vertrag über die Senckenbergische Bibliothek der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 31. Oktober 2001 genannten Eigentümer und die Stadt Frankfurt am Main jeweils Sitz und Stimme; diese Mitglieder werden von den Einrichtungen nominiert.
- (2) Der Bibliotheksbeirat wahrt die Interessen der ursprünglichen Eigentümer nach Abs. 1 an den von ihnen eingebrachten bibliothekarischen Beständen (Bücher und andere Materialien).

§ 6 Bibliothekskommission

Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität kann eine oder mehrere Kommissionen, die sich mit Fragen zum Bibliothekssystem beschäftigen, zu seiner Beratung einberufen; die Direktorin oder der Direktor des Bibliothekssystems hat jeweils Sitz und Stimme, die Leitung des Hochschulrechenzentrums soll jeweils mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Informationsdienste

- (1) Das Bibliothekssystem nimmt aktiv am Hessischen Bibliotheksverbund (HEBIS-Verbund) teil (Zentralsystem und Lokalsystem Frankfurt). Der Verbund betreibt u.a. ein Bibliotheksdatenverwaltungssystem, erwirbt konsortial genutzte elektronische Medien und unterhält eine zentrale Speicherbibliothek.
- (2) Das Hochschulrechenzentrum stellt die für die Versorgung der Universität mit Informationsdiensten notwendige Basisinfrastruktur (Schnittstellen zum Universitätsnetz, zentrale Server und Dienste) bereit. Einzelheiten regelt das Präsidium gem. §§ 54 Abs. 4 und 56 Abs. 4 HHG.
- (3) Durch das vom Hochschulrechenzentrum betriebene Lokalsystem Frankfurt wird ein Online-Katalog (OPAC), der die in den HeBIS-Verbund eingebrachten Bestände des Bibliothekssystems nachweist, zur Verfügung gestellt und bei Bedarf weitere Dienste (Ausleihe, Erwerbung) angeboten.
- (4) Die Abteilung Bibliotheksdatenverarbeitung des Hochschulrechenzentrums betreibt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst das HeBIS-Zentralsystem.
- (5) Die Zentralbibliothek ist für die Archivierung und Nutzung elektronischer Volltexte und multimedialer Informationsträger zuständig und betreibt die Server zur Nutzung der zentral zur Verfügung stehenden Literatur-, Fakten- und Nachweisdatenbanken.

III. Abschnitt: Bereichsbibliotheken

§ 8 Aufgaben und Organisation der Bereichsbibliotheken

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Zentralbibliothek bilden Bereichsbibliotheken, jede soll für mindestens einen Fachbereich zuständig sein. Fachbereiche, Einrichtungen der Fachbereiche, zentrale Einrichtungen sowie Zentren und Abteilungen des Klinikums werden von jeweils einer Bereichsbibliothek betreut. Eine Bereichsbibliothek kann mehrere Standorte haben.
- (2) Die Bereichsbibliotheken stellen zusammen mit der Zentralbibliothek Literatur, Literaturinformationen und andere Medien für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung zur Wahrnehmung der Aufgaben der betreuten Organisationseinheiten in Forschung, Lehre und Studium bereit.
- (3) Bereichsbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken mit ausleihbaren Beständen; sie können am Leihverkehr teilnehmen. Die Ausleihmöglichkeiten sind entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen von Forschung und Lehre zu regeln.
- (4) Art und Umfang der von den Bereichsbibliotheken zu erbringenden Dienste sowie der Ihnen hierfür von der Zentralbibliothek und den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Ressourcen werden in Zielvereinbarungen zwischen den Dekaninnen und Dekanen der Fachbereiche und der Direktorin oder dem Direktor des Bibliothekssystems geregelt; die Zielvereinbarungen sollen eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.

§ 9 Leitung von Bereichsbibliotheken

- (1) Jede Bereichsbibliothek wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter, die oder der mindestens über die Qualifikation zum gehobenen Bibliotheksdienst verfügt, geleitet.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter einer Bereichsbibliothek wird auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors des Bibliothekssystems im Benehmen mit den Dekanaten sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des zuständigen Bibliotheksausschusses nach § 10 durch das Präsidium bestellt.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter einer Bereichsbibliothek führt im Auftrag oder aufgrund besonderer Weisung der Direktorin oder des Direktor des Bibliothekssystems deren laufende Geschäfte und ist gegenüber dem in ihr tätigen Bibliothekspersonal weisungsberechtigt.

§ 10 Bibliotheksausschüsse für die Bereichsbibliotheken

- (1) Jeder Fachbereich benennt eine Bibliotheksbeauftragte oder einen Bibliotheksbeauftragten oder mehrere Bibliotheksbeauftragte, die einer Bereichsbibliothek zugeordnet werden. Die Bibliotheksbeauftragten vertreten gegenüber der Bereichsbibliothek die Interessen ihres Fachbereichs und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Bereichsbibliothek.
- (2) Für jede Bereichsbibliothek wird in der Regel ein Bibliotheksausschuss gebildet. Ihm gehören die Bibliotheksbeauftragten der Fachbereiche sowie – mit beratender Stimme – die Leiterin oder der Leiter der Bereichsbibliothek und die Bibliothekarin oder der Bibliothekar der Universität an.
- (3) Der Bibliotheksausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er berät die Leiterin oder den Leiter der Bereichsbibliothek in grundsätzlichen Angelegenheiten und bei der Erarbeitung der Zielvereinbarungen nach § 8 Abs. 4.

IV. Abschnitt: Budget für das Bibliothekssystem

§ 11 Bibliotheksbudget

- (1) Die Universität weist dem Bibliothekssystem zentral Mittel zur Grundfinanzierung (Personal- und Sachmittel, sowie Mittel für Literatur und andere Medien [Bibliotheksbudget]) zu. Das Bibliotheksbudget ist fachlich nach Lehreinheiten und standortbezogen gegliedert und kann funktionelle Zweckbindungen enthalten. Die Direktorin oder der Direktor des Bibliothekssystems legt dem Präsidium jährlich einen Entwurf vor.
- (2) Das Bibliotheksbudget wird im Sinne einer zentralen Bewirtschaftung von der Zentralbibliothek verwaltet. Die Bewirtschaftung erfolgt gemeinsam und kooperativ durch die Zentralbibliothek und die jeweilige Bereichsbibliothek. Die Bewirtschaftung der Budgets der Bereichsbibliotheken für Literatur und andere Medien erfolgt auf Grund der Vorschläge der Fachbereiche, der wissenschaftlichen und technischen Zentren und der wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Die Fachbereiche, wissenschaftlichen und technischen Zentren sowie die wissenschaftlichen Einrichtungen können im Rahmen von Zielvereinbarungen sowie anderer Festlegungen zusätzliche Bibliotheksmittel für ihre Fächer einsetzen.

V. Abschnitt: Regelungen für Erwerbung und Benutzung

§ 12 Allgemeine Regelungen für das Bibliothekssystem

Das Präsidium kann nach Maßgabe dieser Satzung Regelungen insbesondere für die Medienbeschaffung und die Benutzung erlassen. Die Direktorin oder der Direktor des Bibliothekssystems kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 13 Beschaffungen

- (1) Die Erwerbungen im Bibliothekssystem erfolgen überwiegend auf Grund von Vorschlägen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind zwischen der Zentralbibliothek, den Bereichsbibliotheken sowie ggf. anderen Bibliotheken und entsprechend den Regelungen für die Literaturerwerbung nach § 11 abzustimmen; dabei sind insbesondere gesamtuniversitäre Interessen (z.B. Konsortialverträge) zu beachten. Die Bedürfnisse der Studierenden sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Mittel, die in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen für die Beschaffung von Literatur und anderen Medien zugesagt worden sind, werden von der Bereichsbibliothek getrennt von den übrigen Mitteln bewirtschaftet. Die Bereichsbibliothek erwirbt die Literatur und andere Medien, die vom Berufenen im Rahmen der Zusage vorgeschlagen werden und nimmt sie in ihren Bestand.
- (3) Spenden und Drittmittel, die einzelnen Mitgliedern der Universität zur Verfügung gestellt werden, stehen den Mitteln nach Abs. 2 gleich. Der Aufstellungsstandort wird mit den Empfängern der Spenden bzw. Drittmittel festgelegt, ggf. beschränkt auf die Laufzeit der entsprechenden Projekte.

VI. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Integration dezentraler Bibliotheken

- (1) Die bestehenden dezentralen Bibliotheken in den Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und den wissenschaftlichen Einrichtungen werden gemäß § 56 HHG zu Bereichsbibliotheken organisatorisch und administrativ zusammengefasst sowie nach Möglichkeit räumlich integriert.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche schließen mit der Direktorin oder dem Direktor des Bibliothekssystems bis zum 31. Dezember 2005 Zielvereinbarungen nach § 8 Absatz 4 ab. Im Fall des Nichtabschlusses einer Zielvereinbarung kann das Präsidium als Ersatzvorname vorläufige Regelungen zur Mittelzuweisung treffen. Diese sollen auf ein Jahr befristet sein und sich an der bisherigen und absehbaren Haushaltsentwicklung orientieren.
- (3) Organisation und Personaleinsatz sind nach Maßgabe von Abs.1 weiterzuentwickeln.

§ 15 Überführung des Personals

- (1) Das bisher in den dezentralen Bibliotheken der Fachbereiche, den wissenschaftlichen und technischen Zentren sowie den wissenschaftlichen Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität hauptamtlich tätige bibliothekarische Personal wird mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung, so weit noch nicht geschehen, der Direktorin oder dem Direktor des Bibliothekssystems unterstellt.
- (2) Die Umsetzung oder der Abzug von hauptamtlich tätigem bibliothekarischem Personal aus den dezentralen Bibliotheken ist im Benehmen mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen und technischen Zentren und wissenschaftlichen Einrichtungen zu regeln, die von der beabsichtigten Maßnahme betroffen sind.

§ 16 Außer-Kraft-Treten bisheriger Regelungen

Die Ordnung für das Bibliothekssystem der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Bibliotheksordnung) vom 10. Januar 2000 tritt außer Kraft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 6. Juli 2005

Für das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität

gez.

Prof. Dr. Jürgen Bereiter-Hahn

(Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32, 8. Aug. 2005, S. 3020 – 3023)